

Transport von Tauchutensilien II:

Rechtliche Vorschriften beachten

Im zweiten und letzten Teil des Beitrags über die Bestimmungen von ADR (Accord européen relatif du transport international des marchandises dangereuses) und GGVS (Gefahrgutverordnung Straße) geht Hubertus Bartmann unter anderem auf den Transport von Rettungsmitteln, Transport von Druckgasbehältern in Verpackungen und besonderen Ventilschutz ein.

Handhabung und Verstaung

Um zu verhindern, daß beim Bremsen, beim Kurvenfahren oder bei Unfällen die Flaschen beschädigt werden, sind sie durch geeignete Mittel zu sichern (Rn. 10 414 und 21 414). Bewährt als Einrichtungen zur Ladungssicherung haben sich Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkisten und rutschhemmende Unterlagen, die an genügend stabilen Fahrzeugteilen befestigt werden müssen. In der Nähe der Stirnwand des Fahrzeuges sind die Gasflaschen in jedem Falle quer zur Fahrtrichtung zu laden, um bei Bremsmanövern ein „Durchschießen“ der Flaschen zu verhindern. In Verbindung mit Schutzkappen oder -kisten (Verpackung) wird die Ladungssicherung wesentlich vereinfacht.

Als ausreichende Ladungssicherung werden auch fest eingebaute Halterungen für Atemschutz-, Tauch- und Beatmungsgeräte in genormten Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen angesehen.

Kennzeichnung

Durch Gefahrzettel – nicht zu verwechseln mit Gefäßzeichen – sollen alle an der Beförderung unmittelbar Beteiligten sowie bei



Gut: Die Flasche liegt bei Beförderung quer zur Transportrichtung. Schlecht: Sie ist hinter dem Sitz nur unzureichend gesichert.

Zwischenfällen die Rettungsdienste und die sonstigen Betroffenen auf die vom Gefahrgut ausgehenden Gefahren optisch aufmerksam gemacht werden. Weil Gefahrgüter international befördert werden, war Voraussetzung, daß die Gefahrensymbole weltweit gleich sind und möglichst keine Schrift enthalten. Durch die Einführung der UN-Gefahrzettel wurde dies annähernd erreicht.

In Rn. 2223 (1) werden die Aufschriften auf den nachfüllbaren Gefäßen benannt. Damit sind die Kennzeichen auf dem Flaschenhals gemeint, wie sie gemäß Druckbehälterverordnung in TRG 102 Anlage 1 und TRG 270 (Kap. III – 1.2.3.1.2) festgelegt sind. Für den Taucher besteht dazu kein Handlungsbedarf, denn die Gefäßzeichen müssen bereits vorhanden sein, bevor die Flasche in Verkehr gebracht wird (Kap. III – 1.2.3.1).

Neu ist die Bestimmung in Rn. 2223 (2), die für nachfüllbare Gefäße eine gut lesbare und dauerhafte Aufschrift der Kennzeichnungsnummer und die vollständige Benennung des Gases oder Gasgemisches verlangt. Bei Gasen die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind (z.B. Nitrox), muß nur die Kennzeichnungsnummer und die technische Benennung

des Gases angegeben werden. Bei Gemischen von Gasen brauchen nicht mehr als zwei Komponenten angegeben zu werden, die für die Gefahren maßgebend sind. In Buchstabe c) wird ferner die Angabe des Datums (Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung verlangt. Diese Angaben dürfen entweder eingeprägt oder auf einem Schild oder einem am Gefäß befestigten dauerhaften Zettel oder durch eine haftende und deutlich sichtbare Aufschrift, z. B. durch Lackierung oder ein anderes gleichwertiges Verfahren, angebracht sein. Das der 22. Ergänzungslieferung zu diesem Handbuch beigelegte 5 Gefahrgut-Set enthält einen Satz Aufkleber mit den in nachfolgender Tabelle genannten neuen Kennzeichnungen.

Kennzeichnung alt (GGVS)
Kennzeichnung neu (ADR)
Luft

1002 Luft, verdichtet (Druckluft)
Sauerstoff

1072 Sauerstoff, verdichtet
für Nitrox: Sauerstoff 3156 Nitrox



Aufkleber an der Flasche dürfen die eingeschlagenen Markierungen nicht verdecken.

Versandstücke mit Gefahrstoffen der Klasse 1 müssen mit der Nummer zur Kennzeichnung und einer durch Kursivschrift hervorgehobenen Benennung des Stoffes versehen sein [Rn. 2105 (1)]. Das Gefahrgut-Set enthält zu diesem Zweck den erforderlichen Gefahrzettel Nr. 1 und einen Aufkleber für die bei Tauchern üblichen Signalpatronen (z. B. Nicosignal) mit folgender Aufschrift:
„0054 Patronen, Signal“

Jedes Versandstück der Klasse 9 (Rettungswesten) ist deutlich und dauerhaft mit der im Beförderungspapier anzugebenden Kennzeichnungsnummer des Gutes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden, zu versehen [Rn. 2912 (1)]. Das Gefahrgut-Set enthält zu diesem Zweck je zwei Aufkleber mit der Aufschrift
„UN 2990“

für selbstaufblasende (CO₂ - Patronen) Rettungsmittel und je zwei Aufkleber mit der Aufschrift
„UN 3072“

für nicht selbstaufblasende Rettungsmittel. Diese Versandstücke sind nur dann zusätzlich mit einem Gefahrzettel Nr. 9 zu versehen (im Gefahrgut-Set enthalten), wenn das Rettungsmittel völlig in der Verpackung, in Körben oder anderen Mitteln eingeschlossen ist, die eine schnelle Identifizierung des Gegenstandes behindern.

Die Gefahrzettel müssen grundsätzlich die nach Rn. 3900 (1) geforderte Größe (Seitenlänge des Quadrates mind. 100 mm) haben. Damit wird die Bestimmung der guten Lesbarkeit [Rn. 3900 (4)] auch dann erfüllt, wenn die Flasche mit den heute gebräuchlichen PVC-Schutznetzen überzogen ist. Nur wenn die Größe der Versandstücke es erfordert - z. B. Signalpistolen - dürfen nach Rn. 3900 (1) die Gefahrzettel kleiner sein, soweit sie deutlich sichtbar bleiben. Müssen zwei Gefahrzettel - z. B. bei Sauerstoffflaschen - angebracht werden, dürfen sie sich nicht überlappen.

Die Rn. 2223 (1) verlangt die gute Lesbarkeit der Gefäßzeichen auf den nachfüllbaren Gefäßen. Taucher können mit dieser Forderung unter Umständen in Konflikt kommen, wenn sie die Rn. 2224 (3) in Anspruch nehmen. Dort wird das Anbringen auch eines kleineren Gefahrzettels auf dem Flaschenhals erlaubt. Bringt man allerdings den Gefahrzettel auf dem Hals einer Tauchflasche an, so kann er einen Teil der Gefäßzeichen verdecken. Ein weiteres Problem sind die Schutzkappen. Bestimmte Bauarten verdecken die Gefahrzettel, wenn sie am Flaschenhals angebracht

werden. Es empfiehlt sich deshalb, die nach Rn. 2224 (1) festgelegten Gefahrzettel so weit unter dem Flaschenhals anzubringen, daß die Gefäßzeichen gut sichtbar bleiben.

Werden die Tauchflaschen in äußere Schutzverpackungen (z. B. Kisten oder Verschlüge) verpackt, sind gemäß Rn. 2002 (5) die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel aller in der Umverpackung enthaltenen Versandstücke auch auf der Umverpackung anzubringen.

Diese Bestimmung ist unter Umständen bei Schutzkisten zu beachten. Nach Rn. 2002 Ziffer (5) a) und 2223 Ziffer (5) muß auf diesen Umverpackungen der Inhalt durch die betreffende Kennzeichnungsnummer, der die Buchstaben „UN“ voranzustellen sind, und zusätzlich die Bezeichnung „Klasse 2“ angegeben werden. Diese Vorschrift ist nicht zu beachten, wenn die Gefäße und ihre Angaben gut sichtbar sind. Beispiel für die Kennzeichnung einer Schutzkiste mit einer Sauerstoffflasche (im Gefahrgut-Set enthalten):

„UN 1072 Klasse 2“

Die GGVS spricht generell von Gefahrzetteln. Auf Tauchflaschen wäre dies schon wegen des ständigen Wasserkontakts unpraktisch. Nach Rn. 3901 (1) dürfen aber statt Zetteln auch andere dauerhafte Gefahrzeichen angebracht werden, wenn sie den vorgeschriebenen Mustern genau entsprechen. In der Praxis wird man deshalb auf Aufkleber zurückgreifen. Nur wenn die äußere Beschaffenheit eines Versandstückes dies nicht zuläßt (z. B. Signalpistole), gestattet die Rn. 3901 (1) das Anbringen der Gefahrzettel auch auf Täfelchen, die fest mit dem Versandstück verbunden sein müssen.

Geht dem Transport von Preßluft- oder Sauerstoffflaschen auf der Straße eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsmittel voraus, sind nach Rn. 3901 (3) die Gefahrzeichen nach den Vorschriften dieser Beförderungsart ausreichend. Dies wäre z. B. dann



Ventilschutz: Im Streitfall muß der Taucher, der sein Ventil wie abgebildet vor Beschädigung schützt beweisen, daß dies ausreicht.

der Fall, wenn ein Taucher im Ausland eine Tauchflasche kauft, diese als Luftfracht in sein Heimatland sendet - damit den Bestimmungen des Internationalen Lufttransportverbandes (Kap. II - 4.3.4) unterliegt - und die Flasche vom Flughafen zum Wohnort auf der Straße befördert (siehe auch Rn. 2007 Beförderungspapier). Selbstverständlich muß diese Flasche bei weiteren Beförderungen auf der Straße entsprechend dem ADR gekennzeichnet werden.

Nach Rn. 3901 (2) ist für das Anbringen der Gefahrzettel der Absender (Verlader) verantwortlich. Absender ist derjenige, der mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat. Besteht kein Vertrag, ist der Beförderer Absender. Auf keinen Fall ist es Aufgabe des TÜV, wie Völker fälschlicherweise in der Zeitschrift *Divemaster*, Ausgabe 1/94, Seite 73 - angibt, bei der wiederkehrenden Prüfung die Gefahrzettel anzubringen. Die Aufgaben des Sachverständigen sind in der DruckbehV bzw. TRG 765 festgelegt und beinhalten ausschließlich Tätigkeiten des Gewerberechts.

	Atemluft	Sauerstoff	Nitrox ¹	Rettungsweste	Signalpatrone Jacket
Bezeichnung des Gutes	<i>Luft verdichtet (Druckluft)</i>	<i>Sauerstoff verdichtet</i>	<i>Verdichtetes Gas, oxidierend, n.a.g. Nitrox</i>	<i>Rettungsmittel selbstaufblasend oder Rettungsmittel nicht selbstaufblasend</i>	<i>Patronen, Signal</i>
Kennzeichnungsnummer	1002	1072	3156	2990 oder 3072	0054
Klasse	2	2	2	9	1
Ziffer und Gruppe	1A	10	10	6 oder 7	30
Großbuchstaben¹	ADR	ADR	ADR	ADR	ADR

Welche Gefahrzettel zu verwenden sind, ist für alle Gefahrklassen in Rn. 3902 festgelegt. Das Aussehen der Zettel ist im Anhang A.9 Rn. 3902 und der dazugehörigen Bildtafel vorgeschrieben. In der nachstehenden Tabelle sind üblicherweise durch Taucher zu transportierende Gefahrgüter mit den dazu erforderlichen Gefahrzetteln aufgeführt.

Notfallkoffer

Notfallkoffer, wie sie für Tauchunfälle vorgehalten werden, sind in der Regel mit einer Sauerstoffflasche ausgerüstet und deshalb zunächst wie Gefahrgut zu behandeln. Eine generelle Befreiung von den Vorschriften des ADR ergibt sich aus Rn. 2009 b). Im innerdeutschen Verkehr ist die Befreiung nicht ganz so unkompliziert, da die wesentliche Bedingung, ein technisches Arbeitsmittel nach dem Gerätesicherheitsgesetz, nicht erfüllt ist, denn Beatmungsgeräte – um die es hier definitiv geht – unterliegen dem Medizinproduktegesetz (MPG) (Kap. II). Im Verkehrsblatt (VkB.) wurde durch die Richtlinie Straße (RS) 002 nun amtlich mitgeteilt, daß Beatmungsgeräte sowie Rettungs- und Notarztfahrzeuge, sofern sie nicht im Einsatz sind, unter die Ausnahmeregelung der Rn. 2009 bzw. 10 603 jeweils Buchstabe b) fallen. Taucher-Notfallkoffer (z. B. Wenoll etc.) müssen demzufolge nicht gekennzeichnet werden.



Taucher-Notfallkoffer mit Sauerstoff-Beatmungsgerät müssen nicht gekennzeichnet werden.



Öle und andere leicht entflammare Stoffe dürfen nicht mit Sauerstoff in Verbindung gebracht werden, da Brandgefahr besteht.

Rauchverbot

Bei Ladearbeiten ist das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen untersagt (Rn. 10 416). Für innerstaatliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gilt abweichend von den Vorschriften des ADR das Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen.

Rettungsweste

Von der Randnummer 2901 Buchstabe E werden die im Taucher-Handbuch (Kapitel III - 2.4) ausführlich beschriebenen Auftriebsmittel berührt. Dies sind sowohl die selbsttätig wirkenden Rettungswesten als auch die manuell zu bedienenden Taucher-Rettungskragen, kombinierten Tarier- und Rettungsmittel und ggf. die Jackets, wenn letztere mit einer Aufblaseeinrichtung (CO₂-Patrone oder Druckluftflasche) oder pyrotechnischen Signalmitteln (Gefahrgut Klasse 1) ausgestattet sind.

Das Vorhandensein von Gasen bei Rettungsmitteln ist nach Rn. 2901 E. in Ziffer 6. und Ziffer 7. ausdrücklich vorgesehen. In Rn. 2907 (3) ist zwar für diese Gase eine Flasche bestimmt, der Betrieb mit CO₂-Patronen ist aber dennoch statthaft, da diese „metallenen Kapseln“ gem. Rn. 2201a b) ohnehin nicht den Vorschriften des ADR (Anlage A und B) unterliegen, wenn sie mit höchstens 25g CO₂ gefüllt sind. Die Flaschen müssen nicht wie Preßluftflaschen für Tauchgeräte gekennzeichnet werden, da sie als Betriebsmittel des Rettungsmittels angesehen werden und so unter die Kennzeichnung nach Rn. 2912 (6) fallen. Ein Gefahrzettel nach Muster 9 (Kennzeichnung) ist nur dann vorgesehen,

wenn das Rettungsmittel so verpackt ist, daß eine schnelle Identifizierung des Gegenstandes behindert wird.

Obwohl nach Rn. 2907 (1) nur selbstaufbläsende Rettungsmittel in eine feste Verpackung müssen, wäre es aus praktischen Gründen ratsam, generell die Rettungswesten z.B. in handelsübliche Alukisten zu legen und diese mit dem Gefahrzettel nach Muster 9 und der Kennzeichnungsnummer (Kennzeichnung) zu versehen. In die Taschen der Rettungsmittel dürfen Signalkörper der Klasse 1 für Rauch- oder Leuchtsignale (z.B. Nicosignal) gelegt werden. Sie müssen dann nicht extra gekennzeichnet werden (Signalmittel), da sie so zur Ausrüstung des Rettungsmittels gehören.

Verpackung

Der Begriff Verpackung wird nach ADR so definiert: „Gefäße und alle anderen Bestandteile und Werkstoffe, die notwendig sind, damit das Gefäß seine Behältnisfunktion, die darin liegt, den Inhalt aufzunehmen und zu schützen, erfüllen kann.“ Demnach ist die Preßluftflasche im Sprachgebrauch des Gefahrgutrechts auch eine Verpackung. Sie nimmt den Inhalt (Luft) auf und schützt ihn. Wird die Preßluftflasche weiter verpackt, etwa in einen Karton oder mit Einschränkung auch in ein Jacket, so liegt eine äußere Verpackung vor, die den Vorschriften des ADR nicht widersprechen darf. Diese äußere Verpackung muß außerdem die vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel tragen. Ist diese Verpackung gasdicht, müssen geeignete Entlüftungsöffnungen vorhanden sein. Die Allgemeinen Verpackungsvorschriften legen u.a. fest, daß Flaschen nur das Gas enthalten dürfen, für das sie zugelassen wurden [Rn. 2202 (3)]. Taucher dürfen deshalb nur dann Nitrox in einer Flasche befördern, wenn diese für Sauerstoff zugelassen ist. In Rn. 2202 (5) wird gefordert, daß die Flaschen so verschlossen sein müssen, daß ein Entweichen von Gasen ausgeschlossen ist. Auf diese Bestimmung ist insbesondere dann zu achten, wenn „nur“ Flaschen, also kein Tauchgerät, befördert werden. Der Seitenschutz des Flaschenventils ist dann unbedingt mit der Verschlussschraube (nicht zu verwechseln mit der Schutzkappe) dicht zu setzen, um im Falle eines unbeabsichtigten Öffnen des Ventils das Entweichen des Gases zu unterbinden.

Augenfälligste Bestimmung des ADR für Taucher ist die Forderung nach einem wirksamen Schutz der Flaschenventile vor Beschädigungen. Sie sollen bei einem Sturz des Ge-

fäßes sowie während der Beförderung ein Freiwerden von Gasen verhindern [Rn. 2213 (2)]. Diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn Taucher ihre Flaschen entweder durch eine

- Schutzkappe,
- Schutzkiste oder einen
- Verstärkungsrand oder andere
- Schutzvorrichtung

sichern. Neu ist der Verstärkungsrand [Rn. 2213 (2) c)], der in Kapitel III ausführlich beschrieben wird. Diverse Hersteller bieten seit geraumer Zeit einige Schutzvorrichtungen an (Kap. III - 1.2.3.1.4). Zu beachten ist, daß die Schutzkappen mit Entlüftungslöchern mit genügendem Querschnitt versehen sein müssen, um ein Entweichen des Gases bei Undichtigkeit zu ermöglichen. Werden die Flaschen in Schutzkisten befördert, darf auf die Schutzkappe oder andere Schutzvorrichtungen verzichtet werden.

Zu Mißverständnissen haben eine Veröffentlichung im Divemaster 1/94, Seite 73, und ein Rundschreiben der Firma Scubapro geführt, weil dort ausgesagt wurde, „die Flaschenventile sind während des Transportes mit einer Schutzvorrichtung (Blindstopfen) zu sichern.“ Da wurde die Rn. 2213 (2) von den Verfassern falsch interpretiert, denn der „aufgeschraubte Stopfen“ bezieht sich nur auf Ventile, die im Innern des Gefäßhalses liegen. Solche Gefäße gibt es vereinzelt für industrielle Gase und für unter Druck stehende Getränke. Dabei wird das im Flascheninnern liegende Ventil durch Aufschrauben eines Stopfens wirksam geschützt. Flaschenventile für Tauchgeräte sind jedoch ausnahmslos außenliegende Ventile und müssen deshalb vor mechanischen Einwirkungen, die zur Zerstörung des Ventils beitragen könnten, geschützt werden. Nach Piepenbrock ist es

Gefahrguttransport für Taucher

Das Set enthält Gefahrzettel und Aufschriften (salzwasserbeständige Folienaufkleber) zur vorschriftsmäßigen Kennzeichnung beim Transport von Druckluft-, Sauerstoff- und Nitrox-Flaschen, von Signalpatronen und Rettungsmitteln. Außerdem liegen eine Anleitung zur richtigen Kennzeichnung der jeweiligen Güter und eine Kopiervorlage für ein Beförderungspapier bei.

ISBN 3-609-68970-6; Format 17x24 cm; DM 29,80; ÖS 218,-; SFr 27,80; ecomed verlagsgesellschaft AG & Co. KG, Bestellservice, Postfach 1752, 86887 Landsberg; Tel. 0 81 91 / 1 25-5 43, Fax 0 81 91 / 1 25-5 94.

Beförderungspapier
für den grenzüberschreitenden Verkehr gemäß ADR *)

Beförderung ohne Überschreitung der nach Rn. 10011 festgesetzten Freigrenzen!

Absender	Name _____
	Vorname _____
	Straße _____
	Ort _____
Empfänger	Name _____
	Vorname _____
	Straße _____
	Ort _____

- 1002 Luft, verdichtet (Druckluft) Klasse 2, Ziffer 1A, ADR
- 1072 Sauerstoff, Klasse 2, Ziffer 1O, ADR
- 3156 Verdichtetes Gas, oxidierend, n.a.g. Nitrox, Klasse 2, Ziffer 1O, ADR
- 2990 Rettungsmittel selbstaufblasend, Klasse 9, Ziffer 6, ADR
- 3072 Rettungsmittel nicht selbstaufblasend, Klasse 9, Ziffer 9, ADR
- 0054 Patronen, Signal, Klasse 1, Ziffer 30, ADR
- 0195 Signalkörper, Seenot, Klasse 1, Ziffer 30, ADR

- _____ Versandstück(e) Gasflaschen
 _____ Versandstück(e) _____

Gesamtbruttomasse _____ kg
 Gesamtbruttomasse _____ kg (nur bei Stoffen der Klasse 1)

- Beförderung gemäß Rn. 2217 (5)
- Beförderung nach Rn. 2007 des ADR

Erklärung gem. Rn. 2002 (9) ADR:

Dieses Gut ist nach ADR zur Beförderung auf der Straße zugelassen. Zustand, Beschaffenheit sowie Verpackung und Bezeichnung erfüllen die Vorschriften des ADR.

* Dieses Beförderungspapier ist im Ausland **immer** mitzuführen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

allerdings „zweifelhaft, ob der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im Europarecht gilt, es gestattet, den Ventilschutz durch eine Kappe oder eine Schutzkiste abschließend vorzuschreiben“. Die Rechtsprechung sieht aus gleichem Grund im Normenwerk vor, daß von den allgemein anerkannten Regeln der Technik dann abgewichen werden darf, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise erbracht wird. Der Taucher könnte beispielsweise sein Gerät in einen Schlafsack wickeln und käme so wahrscheinlich der Forderung nach einem „Ventilschutz“ nach. Vor Gericht wäre allerdings der Beweis „der gleichen Sicherheit“ vom Beförderer zu erbringen.

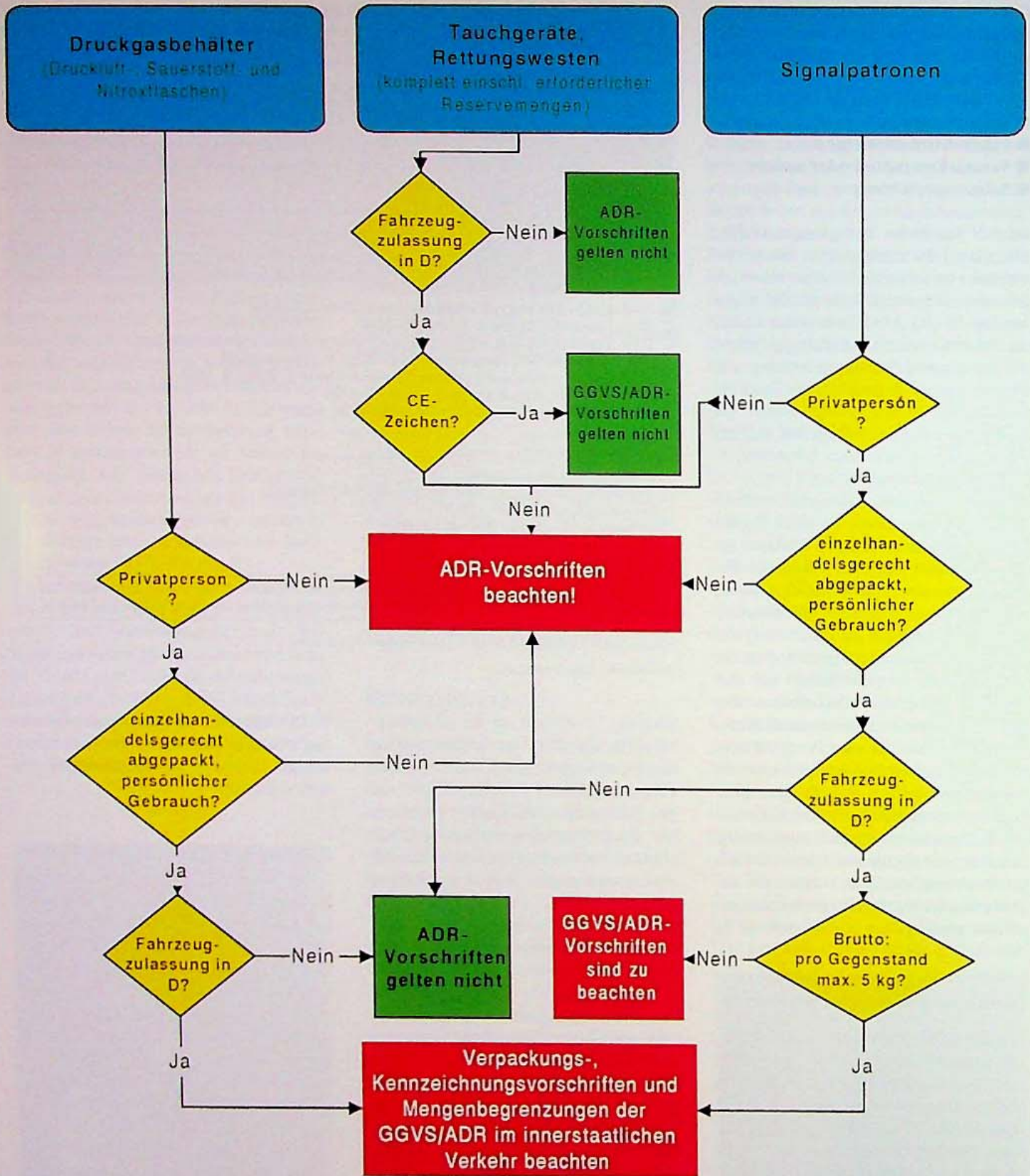
Schutzkappen, -kragen und -kisten müssen keine Bauartzulassung haben. Besteht im Einzelfall dennoch eine Bauartzulassung, ist dies eine freiwillige Leistung des Herstellers und unterstreicht den jeweiligen Qualitätsstandard.

Ausströmender Sauerstoff kann Autooxidationsprozesse (Selbstentzündung) auslösen, wenn z. B. öl- oder fettgetränkte Gewebe mit ihm in Berührung kommen oder mit öl- und fettverschmutzten Händen an Sauerstoffgeräten gearbeitet wird. Aus Sicherheitsgründen dürfen deshalb an den Armaturen (Ven-

til, Druckminderer etc.) der Sauerstoffgeräte und an den Verpackungen keine öl- und fett-haltigen Dichtungs- und Schmiermittel verwendet werden.

Zusammenladeverbot

Maßgebend für die Aussage, ob Gefahrgüter zusammengeladen werden dürfen oder nicht, sind die an den Versandstücken angebrachten Gefahrzettel. Demnach dürfen Taucher Druckluftflaschen (Muster 2) mit Sauerstoffflaschen (Muster 2 + 05) ebenso zusammenladen wie mit Rettungswesten (Muster 9) oder z.B. Propangasflaschen (Muster 3). Nach Rn. 11 403 (2) dürfen Versandstücke mit einem Gefahrzettel nach Muster 1 (z. B. Signalpatronen), 1.4 und 1.5 mit Tauchflaschen (Gefahrzettel 2) und Rettungswesten (Gefahrzettel 9) nicht zusammengeladen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die von Tauchern beförderten Mengen die Freistellungsgrenze von 5 kg (siehe Diagramm Seite 3) nicht überschreiten und damit die Bestimmungen des Zusammenladens nicht gelten. Auf die sehr komplexen Vorschriften kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden.



Wer unsicher ist, ob ADR/GGVS für ihn gelten, kann nach diesem Ablauf-Diagramm vorgehen.